

**Sozialverband Deutschland - Landesverband S-H e. V.  
Satzung für den Landesverband**

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Landesverband führt den Namen „Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.“

Kurzname: SoVD-SH

Der Sitz der Organisation befindet sich in Kiel.

**§ 2  
Unabhängigkeit und Neutralität**

1. Der SoVD-SH ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des SoVD Bundesverbandes.
2. Der SoVD-SH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
3. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
4. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

**§ 3  
Zweck und Ziel des SoVD**

1. Der SoVD-SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
- von Patienten/-innen,
- der Hilfe und Fürsorge für
  - Menschen mit Behinderungen,
  - Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer,
  - Arbeitsunfallverletzte,
  - Opfer von Gewalttaten,
  - Sozialhilfeempfänger/-innen,
  - Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen

Der SoVD-SH setzt sich für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD-SH setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.

Der SoVD-SH tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der SoVD-SH setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD-SH sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage,
  - b) Beratung der Tarifpartner über die besonderen Bedürfnisse der oben genannten Gruppen,
  - c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen,
  - d) Pflege internationaler Beziehungen zu gleichartigen Verbänden und Institutionen
  - e) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen,
  - f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit,
  - g) Fürsorge für ältere Mitbürger/innen im Rahmen der Altenhilfe,
  - h) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO,
  - i) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.
3. Der SoVD-SH unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen.
4. Der SoVD-SH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SoVD-SH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem SoVD-SH können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen, insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patienten/-innen sowie deren Hinterbliebene.
2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD-SH unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.
4. Die Mitgliedschaft im Landesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD-SH geboten erscheint.

Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH erlischt:
  - a) durch Austritt  
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss
  - d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

Der Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsgliederungen, er beendet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

## **§ 5 Leistungen des SoVD an seine Mitglieder**

1. Der SoVD-SH gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt -, die die Sonderinteressen der Gruppe (§ 4 Ziffer 1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist.

Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten.

Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

## **§ 6 Beitrag**

1. Der Landesverband erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Aufteilung zwischen Landesverband und Kreis- und Ortsverbänden wird von der Landesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt eine von der Landesverbandstagung zu beschließende Beitragsordnung.

Die Bundesverbandstagung beschließt über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und des Beitragsanteils, den der Landesverband für seine Mitglieder an den Bundesverband abzuführen hat.

2. Die dem Landesverband gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreisverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis- und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreisverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen entscheidet die Landesverbandstagung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des SoVD-SH im Sinne von § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD-SH an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

## **§ 8 Ausschlussverfahren**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat

- b) rechtmäßigen Beschlüssen eines Verbandsorganes nicht Folge geleistet hat
- c) durch sein Verhalten dem Verband, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht
- d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Ausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.

Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 9**

### **Organisation und Verwaltung**

1. Der Landesverband wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet. Neuordnungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

Der Landesverband ist eine selbstständige Gliederung im Bundesverband. Er ist in dessen Organen durch seine gewählten Mitglieder vertreten.

2. Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt.

Die Satzung des Landesverbandes und die seiner Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Bundesverbandssatzung zu übernehmen.

Der Landesverband haftet für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit dem satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteil. Er verfügt mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbstständig über sein Beitragsaufkommen und sein Vermögen.

Der SoVD-SH bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und strebt eine paritätische Besetzung aller Organe und Gremien an.

Organe des SoVD-SH sind:

- a) Landesverbandstagung
- b) Landesvorstand
- c) Geschäftsführender Landesvorstand
- d) Revisoren/innen
- e) Schiedsstelle

3. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/n/innen erfolgt durch den Landesvorstand, der diese Befugnis weiter delegieren kann.
5. Beantragen Orts- oder Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Landesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände zu tragen.
6. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Kreisverbände sind Eigentum des Landesverbandes und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesverband zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

7. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

## **§ 10 Der Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden, wird von der Landesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen muss, im Amt.

Abweichend davon dauert die erste Amtsperiode bis zur ordentlichen Landesverbandstagung 2011. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Landesverbandstagung erfolgt sein muss.

Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem/der Landesvorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden (mindestens eine der nach a oder b gewählten Personen muss eine Frau oder ein Mann sein)
- c) dem/der Landesschatzmeister/in
- d) der Landesfrauensprecherin
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der Vorsitzenden des Organisationsausschusses
- g) dem/der Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses
- h) 15 Beisitzer/innen der Kreisverbände. Jeder Kreisverband stellt eine/n Beisitzer/in. Scheidet ein/e Beisitzer/in vorzeitig aus oder erlischt seine Mitgliedschaft im Landesvorstand durch Wechsel in die Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband, so ist ein/e Nachfolger/in jeweils von dem Vorstand des Kreisverbandes zu benennen, von dem der/die Ausscheidende als Mitglied benannt worden ist. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten Landesverbandstagung. Die Berufung erfolgt durch den Landesvorstand.
- i) fünf Beisitzerinnen
- j) dem/der Landesjugendvorsitzenden

Eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag für die Funktionen h) und i) ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt.

Für die unter c) bis e) aufgeführten Funktionen können Vertreter/innen gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

2. Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht beim Landesverband und seinen Gliederungen hauptamtlich tätig sein.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Landesvorstand, der mindestens aus den unter a bis g genannten Personen besteht.  
Scheidet eine der unter a bis g gewählten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein/e Nachfolger/in durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen.  
Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.
4. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Zur Führung der Geschäfte kann ein/e Landesgeschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Landesgeschäftsführer/in untersteht der Dienstaufsicht des Landesvorstandes und hat dessen Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen. Er/sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in Ziffer 1 a – g Genannten, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
7. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
  - a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD-SH entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
  - b) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Landesvorstand und die/den Landesgeschäftsführer/in sowie einer Dienstordnung für die Kreisgeschäftsstellen
  - c) Erstellung einer Finanz-, Beitrags- und Prüfungsordnung für alle Organisationsgliederungen
  - d) Verwaltung des Vermögens
  - e) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes
  - f) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreisverbände
  - g) Einberufung der Landesverbandstagung
8. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom/von der Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Landesvorsitzenden einberufen oder
  - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes
  - b) auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Landesvorstandsmitglieder

## **§ 11**

### **Fachausschüsse des Landesvorstandes**

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Landesvorstand

- a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
  - b) einen Organisationsausschuss
  - c) einen Ausschuss für Frauen
- bilden.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Mit Ausnahme zu c sollen mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sein.

Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als neun Mitglieder haben.

## **§ 12 Die Revisoren/innen**

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens des Landesverbandes sind mindestens drei Revisoren/innen für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitsverhältnis zum Landesverband und seinen Gliederungen stehen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren/innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in oder der/die Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Für den Fall, dass ein/e Revisor/in vorzeitig ausscheidet, wählt die Landesverbandstagung eine/n 1. und 2. Vertreter/in, die dann in dieser Reihenfolge als Revisor/in nachrücken.

Sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Revisoren/innen die Anzahl der zu wählenden Revisoren/innen nicht übersteigen, ist eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt.

## **§ 13 Die Landesverbandstagung**

1. Die Landesverbandstagung findet alle vier Jahre statt. Davon abweichend findet die nächste ordentliche Landesverbandstagung im Jahr 2011 statt.
2. Abweichend zu Ziff. 1 ist eine außerordentliche Landesverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Landesvorstand oder von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird.

Die Einladung zur Landesverbandstagung ist vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen. Initiativanträge von dem Landesvorstand oder von mindestens 30 der auf der Landesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- und Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben.

3. Der Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
  - der Landesvorstand
  - die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

Die Anzahl der von den Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten wird vom Landesvorstand bestimmt. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Kreisverbänden. Die Revisoren/innen und der/die Landesgeschäftsführer/in sowie Mitglieder der Fachausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil.



Die Kreisverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

4. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 11) und der Revisoren/innen
- b) Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbandes und seiner Gliederungen
- c) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverbandsbereich
- d) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand und an die Bundesverbandstagung
- e) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen
- f) Wahl des Landesvorstandes, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden
- g) Wahl der Revisoren/innen
- h) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle
- i) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung

Dabei sind zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Die Reihenfolge der Nachfolge ist festzulegen.

Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landesjugendkonferenz und die Kreisverbandstagungen.

5. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Die Landesverbandstagung ist dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr kann ein/e Vertreter/in des Bundesvorstandes teilnehmen.

6. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer/innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer/innen erforderlich.

Satzungsänderungen, die die in diese Satzung aufgenommenen Grundsätze der Bundesverbandssatzung betreffen oder betreffen können, bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine/n von der Landesverbandstagung gewählten Protokollführer/in.

## § 14

### Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder von Organen und Gremien des Landesverbandes erhalten für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes sowie ein Sitzungsgeld.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Die Erstattung von Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit entstanden sind, werden sowohl für die unter Ziffer 1 Genannten als auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen durch eine von dem Landesvorstand zu erlassenen Reisekostenordnung geregelt.

### **§ 15 SoVD-Jugend**

Für die SoVD-Jugend im SoVD-SH gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/die Landesjugendvorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Landesvorstandssitzungen und der Landesverbandstagung teil.

### **§ 16 Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit Zustimmung des Bundesverbandes und durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer/innen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen auf den Bundesverband über, der es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Eine Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verband kann nur mit Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen. Für den Fall der Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 18 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Landesverbandstagung am 22.05.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.